

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3245/89 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1989

über den Umfang, in dem den im Monat Oktober 1989 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2881/89 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im vierten Vierteljahr 1989 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁵⁾, bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 817/89⁽⁷⁾, eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1541/89 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der

verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Oktober 1989 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben :

- a) 1,942 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 ;
- b) 7,530 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 277 vom 27. 9. 1989, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 37.